

GAR NRW - Jahnstraße 52 - 40215 Düsseldorf

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke, MdL
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1231

A11, A19

Jahnstraße 52
40215 Düsseldorf
Tel 0211-38476 - 0
Fax 0211-38476 - 19
info@gar-nrw.de
www.gar-nrw.de

Volker Wilke
Geschäftsführung
Gönül Eglence
Referat Weiterbildung
0211-38476-13
wilke@gar-nrw.de

Düsseldorf, 11. November 2013

**Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/3967 sowie
Kommunales Wahlrecht auch für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger
Antrag der PIRATEN-Fraktion, Drucksache 16/3244**

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Integrationsausschusses am 22. November 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Gödecke,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Mit dem Entwurf legt die Landesregierung eine Neuregelung zu den Gremien Integrationsrat und Integrationsausschuss aus 2009 (GVG.NRW NRW 2009 Nr. 18 S. 380-381) vor.

Erklärtes Ziel des Entwurfs ist es zum einen die Integrations- und Migrationsarbeit im Sinne der Integration zu vereinheitlichen und zum anderen - ebenfalls im Sinne der Integration - eine Ausweitung des aktiven Wahlrechts zu erreichen.

Zur Vereinheitlichung und zur Erhöhung des gleichberechtigten Miteinanders von Migrant*innen und Ratsmitgliedern wird daher vorgeschlagen, zukünftig den Integrationsrat als einziges Organisationsmodell im § 27 GO NRW zu verankern. Wenngleich der IR bereits 2009 als Regelmodell eingeführt worden war, hatten die Kommunen dennoch durch Beschluss des Rates die Möglichkeit einen Integrationsausschuss zu bilden.

Darüber hinaus wird mit dem Entwurf der Kreis der Wahlberechtigten erweitert. Hierin ist vorgesehen, dass auch Deutsche, die zugleich eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten haben, sowie Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhielten, das aktive Wahlrecht ohne eine Frist erhalten.

Weiterhin sieht der Entwurf die Zusammenlegung der Wahl der Mitglieder des Integrationsrats mit der Kommunalwahl als integrationspolitisches Signal vor.

Integrationsrat als einziges Organisationsmodell

Während im Integrationsausschuss noch die Anzahl der Ratsmitglieder die Zahl der gewählten Mitglieder übersteigen musste, um Beschlussfähig zu sein, ist im Integrationsrat die mehrheitliche Interessenvertretung durch Mitglieder der MigrantInnenvertretungen gewährleistet. Auch den Vorsitz muss nicht zwingend ein Ratsmitglied einnehmen, sondern kann aus der Mitte der gewählten Mitglieder des IR bestimmt werden. Neben der Vereinheitlichung der Integrationsarbeit in den Kommunen, haben die Integrationsräte den Vorteil, dass hierdurch flächendeckend die politische Partizipation von MigrantInnen mehrheitlich gewährleistet werden kann. Dabei werden die Kompetenzen des Integrationsrats nicht ausgeweitet, sondern den ‚Verhandlungen‘ zwischen Stadtrat und Integrationsrat überlassen. Wenngleich es sich beim Integrationsrat nicht um eine klassische ‚freiwillige‘ Organisationsstruktur handelt, so obliegt es doch am Ende dem Verhandlungsgeschick des jeweiligen Integrationsrats und dem Interesse des Stadtrates, ob und inwieweit der Integrationsrat mehr als nur einen beratenden Charakter erhält. Je nachdem welche Kompetenzen dann eingeräumt werden, wird die politische Partizipationsmöglichkeit von MigrantInnen in den Entscheidungsgremien der Stadt variieren. Die entsandten Ratsmitglieder übertragen die formulierten Interessen in den Stadtrat bzw. in die übrigen Ausschüssen. Die Durchsetz- und Umsetzbarkeit bestimmter Forderungen hängt davon ab, ob und welche Kompetenzen die Integrationsräte bekommen bzw. ob und wie die Ratsmitglieder in den Integrationsräten diese auch in anderen Gremien vertreten (können). Eine Aufgabe für die Zukunft wird also sein, an dieser Stelle Erfahrungen mit den neuen Regelungen zu sammeln bzw. zu evaluieren.

Erweiterung des Wahlrechts

Bisher waren mit dem Begriff "Ausländer" nur wahlberechtigte Personen gemeint, die im Sinne des Gesetzes als "Ausländer" - also als nicht deutsche Staatsbürger - gelten. Die Erweiterung des Kreises auf "ausländische Staatsbürger" schließt nunmehr den bisher ausgeschlossenen Kreis von Deutschen ein, die zugleich eine oder mehrere ausländische Staatsbürgerschaften haben wieder.

Es ist davon auszugehen, dass Deutsche mit ausländischer Staatsbürgerschaft durch das allgemeine Wahlrecht politische Partizipationsmöglichkeiten geboten bekommen. Jedoch war es ihnen bisher nicht möglich ihre integrationspolitischen Interessen zu vertreten bzw. vertreten zu lassen.

Beispielsweise haben Menschen aus dem Iran häufig einen Doppelpass, weil der iranische Staat keine Ausbürgerung vorsieht bzw. praktiziert. Ähnliches gilt, bei Menschen, die die deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung erhielten, aber – weil sie nur noch die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen - als ‚Deutsche‘ gelten. Gerade eingebürgerte Deutsche haben u.U. durchaus das Interesse in integrationspolitischer Hinsicht mitzuwirken. Diese Möglichkeit war ihnen bisher nur befristet gewährt worden. Dass diese Frist nun aufgehoben ist und auch eingebürgerte Deutsche an den Wahlen teilnehmen können, ist eine wesentliche Verbesserung durch den Gesetzesentwurf.

Eine Frage, die sich an dieser Stelle aber aufdrängt ist, wie viele Generationen diese Regelung umfasst? Also, sind diejenigen Wahlberechtigt, die in erster Generation durch Geburt in Deutschland die Staatsbürgerschaft erhielten, aber deren Kinder dann nicht mehr? Angesichts der Tatsache, dass viele MigrantInnen bereits in der zweiten, dritten

vielleicht sogar der vierten Generation in Deutschland leben und die Eltern der Kinder, die heute qua Geburt die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten selbst bereits eingebürgerte Deutsche sind, stellt sich die Frage, wen die Erweiterung des Wahlrechts hier erreicht?

Das Thema der politischen Partizipation von Menschen mit Migrationsgeschichte ist seit Jahrzehnten im Gespräch. Die ersten (aus heutiger Sicht) ‚Teilerfolge‘, konnten 1994 mit der Einführung von Ausländerbeiräten erzielt werden. Nach über einem Jahrzehnt erfolgte die Einführung von Integrationsräten als Regelmodell und die Möglichkeit Integrationsausschüsse zu bilden wurde parallel dazu geschaffen. Aus integrationspolitischer Sicht waren diese Entwicklungen Meilensteine, die zu einer besseren Einbindung von Migrant/innen - deren politische Partizipationsmöglichkeiten durch nichtbesitz der deutschen Staatsbürgerschaft (bzw. der nicht-existenz des Wahlrechts auf kommunaler Ebene für sog. Drittstaatsangehörige) eingeschränkt waren. Auch der vorliegende Entwurf stellt einen Schritt auf diesem Pfad dar. Die Auswirkungen auf die politische Partizipation wird sich in der Praxis zeigen und u.U. nachjustiert werden.

Die Einführung eines kommunalen Wahlrechts auch für Nicht-EU-BürgerInnen ist eine immer wieder auftauchende Forderung, die an den bestehenden verfassungsrechtlichen Hürden gescheitert ist. Entsprechende Kommunalwahlgesetze in Schleswig-Holstein (BVerfG, NJW 1991, S.162) und Hamburg (BVerfG, NJW 1991, S.159) wurden vom Bundesverfassungsgericht mit umfangreicher Begründung kassiert. Formell wäre dazu eine qualifizierte verfassungsändernde zweidrittel Mehrheit im Bundestag als auch im Bundesrat nötig. Die politischen Aussichten einer geforderten Bundesratsinitiative zur Änderung des Grundgesetzes zu beurteilen obliegt den Mitgliedern des Landtags.

Auch vor diesem Hintergrund sehen wir in der Zusammenlegung der Wahl der Mitglieder des Integrationsrats mit der Kommunalwahl ein wichtiges integrationspolitisches Signal.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Wilke

Gönül Eglence